

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Kultur und Sport

nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten

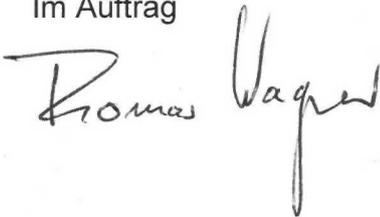
**11. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 29.06.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit der Einladung zu der o. g. Sitzung angekündigt, reiche ich die Vorlage des Finanzausschusses zu Tagesordnungspunkt 4 – Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ in Windeck-Rosbach – nach.

Als Anlage beigefügt ist außerdem die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 3 – Burgruine Windeck; hierbei handelt es sich auch um eine Vorlage des Finanzausschusses, mit deren Beratung aber zusätzlich der Ausschuss für Kultur und Sport befasst ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

22.2 - Gebäudewirtschaft  
17 - Archiv

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3  
4

22.06.2017

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	28.06.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg,, in Windeck- Rosbach</b>
-------------------------	--

### Beschlussvorschlag:

Die Kämmerin wird gebeten, für die Sanierung der Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ in Windeck-Rosbach für das Haushaltsjahr 2018 eine überplanmäßige Mittelbereitstellung im Umfang des zusätzlichen Bedarfs (rund 180 T€) zu genehmigen.

### Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ in Windeck-Rosbach. Die zur Gedenkstätte gehörenden Grundstücke und Gebäude wurden dem Rhein-Sieg-Kreis durch Erbbaurechtsvertrag vom 25.07.1989 von der Erbgemeinschaft Seligmann für die Dauer von 99 Jahren überlassen. Der Erbbaurechtsvertrag bestimmt, dass der Erbbauberechtigte berechtigt ist, die auf den Erbbaugrundstücken befindlichen Gebäude als Museum und/oder Begegnungsstätte (Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“) zu nutzen und hierzu zweckdienliche bauliche Maßnahmen durchzuführen.

Gemäß § 9 Nr. 2, Satz 3 des Erbbaurechtsvertrages ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, die auf dem Erbbaurecht vorhandenen Aufbauten nach durchgeführten Baumaßnahmen in einem ordnungsgemäßen und insbesondere baulich gutem Zustand zu erhalten.

Der Erbbauzins beträgt zurzeit 482,25 € im Jahr.

Die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ ist aufgrund eines entsprechenden Kreistagsbeschluss errichtet und am 28. August 1994 der Öffentlichkeit übergeben worden. Sie dokumentiert eingehend jüdische Geschichte und Kultur in der Region, ausgehend vom Beispiel einer Familie in einer ländlichen Kommune des Rhein-Sieg-Kreises. Als Erinnerungs- und Begegnungsort mit einem umfangreichen Bildungsprogramm widmet sich die Gedenkstätte gleichzeitig in besonderer Weise dem Schicksal der jüdischen Bevölkerung während der NS-Herrschaft.

Die Dauerausstellung umfasst die neun Räume des ehemaligen Wohnhauses und die

originalgetreu eingerichtete Werkstatt der Familie Seligmann. Ein angrenzender, anlässlich der Errichtung der Gedenkstätte neu erbauter Vortragsraum bietet Platz für Veranstaltungen und die Arbeit mit Schulklassen und anderen Gruppen. Neben der fortlaufenden pädagogischen Arbeit finden regelmäßig Sonderveranstaltungen und -projekte statt, die in der Regel von dem Förderverein „Gedenkstätte Landjuden an der Sieg e.V.“ verantwortet und durchgeführt werden. Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge und requiriert Spenden und sonstige Fördermittel, die der Ausstattung und dem Programm der Gedenkstätte zugutekommen. Mitglieder des Fördervereins haben freien Eintritt in der Gedenkstätte; ansonsten beträgt der Eintritt für Einzelpersonen 2,00 €, für Gruppen 1,00 € pro Person zuzüglich 25,00 € für die Führung (ausgenommen hiervon sind Schulklassen).

## Erläuterungen:

### I. Erforderliche Baumaßnahmen/Finanzierung

An dem Mitte des 18. Jahrhunderts erbauten und unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkgebäude wurden 2015 bei einer routinemäßigen Begehung durch die Abt. Gebäudewirtschaft Schäden an der Bausubstanz festgestellt, die in der zweiten Jahreshälfte 2016 im Rahmen von Bauteiluntersuchungen eingehend begutachtet wurden. In die Begutachtung wurden neben einem Statiker auch Fachleute des Landschaftsverbandes Rheinland aus dem Bereich Denkmalschutz eingebunden. In der ersten Jahreshälfte 2017 wurden dann unabwendbare Arbeiten zur statischen Sicherheit des Gebäudes durchgeführt.

Die Verwaltung geht – insbesondere nach den erfolgten Beratungen im Ausschuss für Kultur und Sport - davon aus, dass die Nutzung als Museum/Gedenkstätte fortgeführt werden soll. Die bisherige Nutzung beinhaltete neun Ausstellungsräume, die sich über zwei Etagen verteilten. Auf dieser Basis ist geprüft worden, welcher Sanierungsaufwand erforderlich ist. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden die Sanierungskosten zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Gebäudes in der bisherigen Form auf rund 350.000 € geschätzt und beinhalten folgende Maßnahmen:

- Statische Sicherung des Gebäudes
- Gerüstbauarbeiten
- Erd-, Tief- und Pflasterarbeiten
- Mauer- Trockenbauarbeiten
- Zimmerer- und Schreinerarbeiten
- Putz- und Malerarbeiten
- Heizungs- und Elektroarbeiten.

Da es sich um ein Denkmalgebäude handelt, muss bei der gesamten Sanierung darauf geachtet werden, dass der Charakter des Hauses nicht verändert wird. Sofern möglich, werden originale Baustoffe wieder verwendet bzw. durch gleiche Materialien ersetzt, z.B. Eichenbalken, Lehmputz an Wänden und Decken.

Neben den Kosten für die gebäudespezifische Sanierung sind in der obigen Auflistung auch Aufwendungen für die Erneuerung der Hofentwässerung enthalten. Diese Arbeiten sind zur Trockenlegung der Kellerräume erforderlich, um einer weiteren Fäulnisbildung des Fachwerks entgegen zu wirken.

Die Abteilung Gebäudewirtschaft hat geprüft, inwieweit Kosteneinsparungen durch eine Reduzierung der Sanierungsmaßnahmen umsetzbar sind. Denkbar wäre hier lediglich die Variante, das Obergeschoß des Fachwerkgebäudes von der Sanierung auszunehmen. Da die Fußböden im Obergeschoß aufgrund der darunter vorhandenen Lehmdecken aber in jedem Fall saniert werden müssen und statische Ertüchtigungen ohnehin erforderlich sind, werden die hier möglichen Einsparungen nur auf höchstens bis zu 15.000 € geschätzt.

Für die Dauer der Sanierung, mit deren Ende bei sofortiger Fortsetzung 2018 zu rechnen wäre, würde das Fachwerkhaus für die Besucher nicht zur Verfügung stehen.

Derzeit sind im Haushalt für die Sanierungsarbeiten 100.000 € veranschlagt. Hinzu kommen 74.000 € aus Rückstellungen. Damit müssten nach derzeitigem Sachstand im Jahr 2018 rd. 176 T€ überplanmäßig bereitgestellt werden. Seitens der Verwaltung wurden für die Sanierung bzw. für das neue Ausstellungskonzept bereits Förderanträge beim LVR (Regionale Kulturförderung) gestellt. Die Antragssummen belaufen sich auf 135.000 € für die bauliche Sicherung und Ertüchtigung und auf 60.000 € für die Neukonzeptionierung und -gestaltung der Gedenkstätte. Welche Mittel hierüber abgedeckt werden können, kann noch nicht abgeschätzt werden. Der Landschaftsverband entscheidet über die Anträge zum Ende des laufenden Jahres. Inwiefern ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn förderunschädlich wäre, ist noch mit dem LVR abzustimmen.

Zusätzlich zu der baulichen Sanierung sollen im Rahmen der Arbeiten gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die geplante Neukonzeption der Dauerausstellung geschaffen werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport vom 29.03.2017 verwiesen, aus der nachstehend zitiert wird:

*„Zur Finanzierung der neuen Dauerausstellung sollen Mittel des ehemaligen Schullandheimvereins in Höhe von voraussichtlich rund 110 000 € eingesetzt werden (s. Beschluss des Kultur- und Sportausschusses vom 28.11.2016, TOP 2.1). Dieses Geld steht im Herbst 2017 (ein Jahr nach der Auflösung des Schullandheimvereins) zur Verfügung. Zudem sollen Drittmittel sowohl beim LVR („Regionale Kulturförderung“) als auch bei der Landeszentrale für Politische Bildung (mit der diesbezüglich bereits Gespräche geführt wurden) beantragt werden. Hier sind Antrags- und Bewilligungsfristen zu beachten, so dass diese Zuwendungen voraussichtlich für das Jahr 2018 bewilligt werden. Auch der Förderverein Gedenkstätte Landjuden an der Sieg e.V. wird Mittel zur Verfügung stellen.“*

*Bei entsprechenden Bewilligungen könnte sich günstigstenfalls folgender finanzieller Rahmen für die Neukonzeption der Ausstellung einschließlich der Umsetzung ergeben:*

<i>Mittel des ehemaligen Schullandheimvereins</i>	<i>110.000 €</i>
<i>Regionale Kulturförderung des LVR</i>	<i>60.000 €</i>
<i>Landeszentrale für Politische Bildung</i>	<i>40.000 €</i>
<i>Förderverein Gedenkstätte</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Spenden</i>	<i>10.000 €</i>
<i>insgesamt</i>	<i>240.000 €</i>

*Vorläufig wird jedoch ein Finanzrahmen für Konzeptionierung und Gestaltung in Höhe von 200.000 € angesetzt.*

*In Übereinstimmung mit den Zuwendungsgebern muss sichergestellt werden, dass zumindest die Grundsatzentscheidung zur Auswahl des inhaltlichen und gestalterischen Konzeptes und die Ausführungsplanung vor der formalen Zuschussbewilligung erfolgen können.“*

## **II. Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen**

Aus Sicht der Verwaltung macht nur eine Sanierung aller Räume des Fachwerkhauses Sinn, um dieses wieder vollumfänglich nutzen zu können. Ein Verzicht auf eine Instandsetzung der oberen Räume des 1.OG würde die Nutzbarkeit des Museums stark einschränken und in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Einsparungen stehen. Der Zeitpunkt der Fortführung der Sanierungsmaßnahmen in der Gedenkstätte ist abhängig von der Abstimmung über deren Förderunschädlichkeit sowie den technischen Anforderungen des neuen Ausstellungskonzeptes.

Die Neukonzeptionierung und -gestaltung der Gedenkstätte wird aktuell vorbereitet. Es muss ein Fachbüro gefunden werden, das die konkrete Ausführung ausarbeitet und die neue Ausstellung

gestaltet. Dies soll in einem Wettbewerbsverfahren erfolgen. Dazu werden in einer ersten Stufe ausgewählte Ausstellungsdesignerbüros aufgefordert, unter Berücksichtigung des vorzulegenden Finanz- und Zeitrahmens ihre Vorschläge zu entwickeln und konkrete Angebote vorzulegen, zu denen auch die Gestaltung eines so genannten „Referenzraums“ gehört. Eine noch zu bildende Jury soll die eingereichten Entwürfe bzw. Projektideen mit Blick auf die Wettbewerbskriterien bzw. Ausschreibungsbedingungen beurteilen. Die Auftragsvergabe zur Durchführung erfolgt danach in einem zweiten Schritt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017

**Haushalt:**

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** 0.22.30.  
(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch(nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

**Finanzen:**

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr(sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen			Zeitraum (ab... ) (von...bis...)
Personenaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand	180.000 €			
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	
<b>Gesamt:</b>				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
<b>Gesamt</b>				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

01 - Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

21.06.2017

22.1 - Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern und Wohnungsbauförderung

41 - Kultur- und Sportamt

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

für den

öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	28.06.2017	Vorberatung
Ausschuss für Kultur und Sport	29.06.2017	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	04.07.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	03.07.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Burgruine Windeck</b>
---------------------	--------------------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Bezug auf die Burgruine Windeck die Optionen

- Übertragung an die Gemeinde Windeck oder einen anderen öffentlichen Träger
- Vermarktung und Verkauf
- Projektentwicklung im Rahmen der Regionale 2025

parallel zu verfolgen. Dabei ist Voraussetzung, dass die denkmalrechtlichen, baurechtlichen und landschaftsrechtlichen Bedingungen erfüllt werden und eine dauerhafte öffentliche Nutzung gewährleistet ist.

Dem Kultur- und Sportausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus ist fortlaufend zu berichten.

**Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Eigentümer der Burgruine Windeck, die der damalige Siegkreis 1961 von einem privaten Voreigentümer erworben hat. Das Gelände mit der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ruinösen Burg war Mitte des 19. Jahrhunderts von dem damaligen Landrat des Kreises Waldbröl erworben und mit einem repräsentativen Landhaus bebaut worden (1945 zerstört). Es blieb bis zum Verkauf an den Siegkreis im Familienbesitz. Die Burgruine befindet sich weithin sichtbar auf einem Bergrücken oberhalb der Ortschaft Altwindeck. Zum Siegtal hin (Westen) und in Richtung Altwindeck (Osten) fallen die Hänge steil ab. Das Areal umfasst – nach einer vor einigen Jahren durchgeführten Flurbereinigung – insgesamt 33.739m<sup>2</sup>, davon 27.331m<sup>2</sup> Waldfläche, vgl. als **Anhang** beigefügter Lageplan. Das Gelände liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Burg ist eine von vier mittelalterlichen Burgen und Herrschaftssitzen im Rhein-Sieg-Kreis die

sich ausschließlich im öffentlichen Besitz befinden [Löwenburg (Land Nordrhein-Westfalen), Blankenberg (Stadt Hennef), Tomburg (Stadt Rheinbach), Windeck (Rhein-Sieg-Kreis)].

Die touristische Bedeutung der Burgruine Windeck für das gesamte obere Siegtal wird unter anderem dadurch unterstrichen, dass sie vom Natursteig Sieg gequert wird und zudem an einem der zugeordneten Erlebniswege („Mäanderweg“) liegt. Dadurch hat sich die Burg zu einem der Hauptanziehungspunkte innerhalb der „Naturregion Sieg“ entwickelt. In einer Reihe mit den weiteren touristischen Destinationen in Windeck wie dem Museumsdorf Altwindeck, der Grube Silberhardt und dem Bürger- und Kulturzentrum „kabelmetal“ in Windeck-Schladern ist sie einer der Anziehungspunkte der mit öffentlichen Mitteln (Regionale 2010, EFRE-Projekt „Naturregion Sieg“) geförderten touristischen Infrastruktur im östlichen Rhein-Sieg-Kreis, die zu einer starken Belebung der Besucherzahlen geführt hat.

Historisch steht die Burg Windeck ebenso wie die Burg Blankenberg als Sitz der gleichnamigen früheren Bergischen Ämter für die vom Mittelalter bis Anfang des 19. Jahrhunderts geltende territoriale Struktur. Das bis weit in das Oberbergische hineinreichende Amt Windeck kann als Vorgänger des früheren Kreises Waldbröl angesehen werden. Unter diesem Blickwinkel hat sie für den Raum des „Bergischen Rheinlandes“ (Raumkulisse der REGIONALE 2025) an der Schnittstelle zwischen dem Bergischen Land und dem Rheinland eine identitätsstiftende Funktion. In besonderer Weise identitätsstiftend ist die Burg auch für die nach ihr benannte heutige Gemeinde Windeck.

Nach Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb Anfang der 1960er Jahre (u. a. Neuerrichtung der Palas-Wand) fanden ab Mitte der 1980er Jahre umfangreiche archäologische Grabungen statt, die mit einer umfassenden Freilegung des Grundrisses einhergingen, gefolgt von der denkmalgerechten Sicherung und Konservierung des freigelegten Mauerwerks, der Sanierung der aufragenden Mauern und Gebäudeteile (wie des Bergfrieds) und einer Freistellung der Burgruine durch Zurückdrängung des Waldes.

Diese Maßnahmen sind unter wissenschaftlicher Verantwortung eines beim Kreis angestellten Archäologen und Denkmalpflegers und unter Anleitung eines Vorarbeiters weitgehend von Arbeitskräften durchgeführt worden, die von der Arbeitsverwaltung im Rahmen verschiedener Modelle der Arbeitsbeschaffung und der Wiedereingliederung von Langzeit-Arbeitslosen zur Verfügung gestellt wurden. Für größere Maßnahmen wurden Fachfirmen beauftragt.

Die Burgruine ist als Bau- und Bodendenkmal unter Schutz gestellt. Änderungen an der Substanz, am Erscheinungsbild sowie an der Nutzung der Burgruine unterliegen den strengen Vorgaben des Denkmalrechtes. Zudem sind die Bestimmungen aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu beachten.

Die Gemeindeprüfanstalt hat in ihrem Bericht 2016 empfohlen, die derzeit von dem Archäologen des Kreises durchgeführten Konservierungs- und Sicherungsmaßnahmen auf das rechtlich notwendige zurückzuführen, auf ehrenamtliche Kräfte zurückzugreifen sowie ein Nutzungskonzept für die Burgruine zu erstellen. Insbesondere könne dort ein Vollzeitäquivalent (Stelle des Archäologen) eingespart werden.

## **Erläuterungen:**

### **I. Ausgangssituation**

Sowohl an der Ruine selbst als auch im umgebenden Gelände sind aktuell umfangreiche bauliche Maßnahmen - letztere verbunden mit einem erheblichen Kostenvolumen - erforderlich:

1. Die Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen der Mauerteile sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere einen Abschnitt im

westlichen/südlichen Bereich der Burgruine, wo das Gelände steil zum Siegtal hin abfällt. Ebenfalls ist auch die in den 1960er Jahren errichtete Palas-Wand sicherungsbedürftig. Die Möglichkeiten, diese Sicherungsarbeiten mit eigenem Personal und im Rahmen der laufenden Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II durchzuführen, sind sehr beschränkt. Ausreichend Kräfte stehen nicht zur Verfügung, außerdem sind sie in der Regel im konstruktiven Bereich nicht einsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Maßnahmen überwiegend an Fachfirmen in Auftrag gegeben werden müssen. Insbesondere bezieht sich dies auf den Mauerbereich zur Siegtalstraße hin. Hierfür sind derzeit keine Mittel eingeplant.

2. Das gesamte Gelände ist nach Westen, d.h. zum Siegtal und zur Siegtalstraße hin, durch Sicherungszäune gesichert. Die vor über 20 Jahren errichteten Zäune (Hangsicherung) müssen instandgesetzt und ergänzt werden. Hierzu liegt ein Gutachten eines geotechnischen Büros vor. Für diese Sicherungsmaßnahmen, die unabhängig von der weiteren Entwicklung in jedem Fall durchgeführt werden müssen, stehen derzeit Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Die Umsetzung dieser Maßnahme stockt derzeit aufgrund der Auslastungssituation der Abteilung Gebäudewirtschaft.
3. Sowohl das Außengelände als auch das Mauerwerk erfordern auch nach einer Sanierung eine beständige Kontrolle und Pflege. Permanent muss der sich in den Fugen einnistende Bewuchs entfernt werden. Die Grasflächen sind zu pflegen. Dies schließt auch die im Besitz des Kreises befindlichen angrenzenden Grundstücke wie den Parkplatz mit ein. Derzeit werden diese Arbeiten von den vor Ort beschäftigten Mitarbeitern ausgeführt.
4. Eine denkmalpflegerische Betreuung der Burgruine durch eigenes Personal ist bis Ende 2018 gewährleistet. Dann geht der Archäologe und Denkmalpfleger in Ruhestand.

## II. Handlungsmöglichkeiten

Insbesondere angesichts der dauerhaft erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der AK Konsolidierung die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, welche konkreten Handlungsoptionen zukünftig im Umgang mit der Burg Windeck bestehen. Hierüber soll im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Touristik, im Ausschuss für Kultur und Sport und im Finanzausschuss beraten werden.

Das Denkmalrecht fordert von den Eigentümern, ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden können (§ 7 DSchG). Diese Erhaltungspflicht ist bei Eigentümern der öffentlichen Hand in der Regel stärker ausgeprägt. Dies ergibt sich aus der besonderen Bedeutung des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang. Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, dem Landschaftsverband, den Kreisen und den Gemeinden gleichermaßen; der Landrat ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde auch Obere Denkmalbehörde. Diese besonderen Pflichten sind bei allen Handlungsoptionen zu beachten.

### 1. Übernahme durch den LVR, die NRW-Stiftung oder die Gemeinde Windeck:

Seitens der Verwaltung wurde Kontakt mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) aufgenommen und angefragt, ob dieser bereit sei, die Trägerschaft für die Burgruine Windeck zu übernehmen. Dies wurde seitens des LVR unter Bezug auf die politische Beschlusslage des Landschaftsverbandes eindeutig abgelehnt.

Gleichfalls kommt nach derzeitiger Einschätzung eine Übernahme durch die NRW-Stiftung nicht in Betracht.

Eine Übertragung auf die Gemeinde Windeck ist aktuell nicht erörtert worden, weil mit Blick auf die Haushaltslage der Gemeinde ein solches Unterfangen bislang aussichtslos erschien. Zu prüfen ist, ob ggf. eine Option für den Fall einer zuvor durchgeführten Hangsanierung und/oder einer Burgsanierung besteht, so dass der von der Gemeinde nach einer Übertragung zu tragende Unterhaltungsaufwand für die Anfangsjahre reduziert würde. Auch könnte sich hier im Zusammenhang mit der Regionale 2025 (siehe unten, Ziffer 3.) eine neue Situation ergeben. Zur Höhe der Kosten einer Burgsanierung können aktuell keine Angaben gemacht werden, hierzu müsste zunächst eine externe Planung beauftragt werden.

2. Vermarktung und Verkauf des Burggeländes:

Das Burggelände ist derzeit nicht bebaubar. Unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Landschaftsschutzes ist daher mit Ausnahme bestimmter Waldflächen aktuell keine kommerzielle Nutzungsmöglichkeit zu erkennen. Gleichwohl ist ein Verkauf des gesamten Geländes in Erwägung zu ziehen. Da der Rhein-Sieg-Kreis als für den Denkmalschutz zuständige Behörde für diesen besondere Verantwortung trägt, würde eine Veräußerung seitens eines Käufers ein Nutzungskonzept voraussetzen, das den denkmalrechtlichen, baurechtlichen, landschaftsrechtlichen Bedingungen entspricht und eine öffentliche Nutzung gewährleistet. Ob tatsächlich ein Markt für denkmalgeschützte Objekte wie die Burgruine Windeck existiert, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

3. Regionale 2025:

Nach dem im Frühjahr dieses Jahres erfolgreichen Bewerbungsverfahren werden der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis unter dem Titel „Das Bergische Rheinland“ gemeinsam die Regionale 2025 durchführen. Leitidee ist es, „im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land die Lebensqualität nachhaltig zu sichern und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.“ Derzeit werden Projektideen mit Blick auf das gemeinsame Konzept entwickelt und abgestimmt. Dabei stehen auch touristische Strukturen im Fokus, insbesondere auch im Bereich der Gemeinde Windeck, wo es unter anderem mit dem Museumsdorf Altwindeck in unmittelbarer Nähe zur Burgruine Windeck ein besonderes Potential zu entwickeln gilt. In diesen Rahmen kann die Burgruine Windeck in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Windeck insgesamt eingebracht werden sowohl in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten als auch mit Blick auf Nutzungskonzepte, Trägerstrukturen und möglicherweise Finanzierungen.

4. Fortführung wie bisher bzw. mit reduziertem Aufwand:

Die aus dem Denkmalschutz resultierende Erhaltungspflicht geht grundsätzlich über die Pflicht zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit hinaus. Der Erhalt der Burganlage kann daher aus den Gründen des Denkmalschutzes nicht dauerhaft zurückgestellt werden.

Gleichwohl ist damit nicht verbunden, dass die Burgruine über den Eintritt des derzeitigen wissenschaftlichen Leiters in den Ruhestand hinaus in der bisherigen Art und Weise betreut werden muss. Insbesondere ist es nicht zwingend, eine permanente denkmalfachliche Beaufsichtigung und Leitung sicherzustellen.

Die Arbeiten der laufenden Betreuung und Pflege der Anlage könnten weiter in Eigenregie des Kreises mit eigenem Personal, ggf. auch weiterhin als Einsatzstelle im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II durchgeführt werden. Möglich erscheint auch, hier zu Absprachen mit der Gemeinde Windeck zu kommen.

Arbeiten, die darüber hinausgehen und mit denkmalfachlichen Fragestellungen verbunden sind, müssten mit der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde Windeck) und dem Landschaftsverband abgestimmt werden. Insbesondere würde der LVR als Fachbehörde

(Denkmalpflegeämter) hier eine deutlich stärkere Rolle spielen und die denkmalfachlichen Belange sicherstellen. Diese Arbeiten wären in der Hauptsache von Fachfirmen auszuführen, sie müssten Vergabeverfahren durchlaufen und bautechnisch betreut werden. Entsprechende Kapazitäten sind beim Kreis derzeit nicht vorhanden.

Bestehende Fördermöglichkeiten (Regionale Kulturförderung LVR, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, NRW-Stiftung) sind auszunutzen. Ob das Land wieder Denkmalschutzmittel zur Verfügung stellt, bleibt abzuwarten.

### III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die vorrangigen Optionen

- Übertragung an die Gemeinde Windeck oder einen anderen öffentlichen Träger
- Vermarktung und Verkauf
- Projektentwicklung im Rahmen der Regionale 2025

parallel zu verfolgen und zunächst Gespräche mit der Gemeinde Windeck zu führen.

Im Auftrag



(Tengler)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017

**Anhang:**

Lageplan Burgruine Windeck

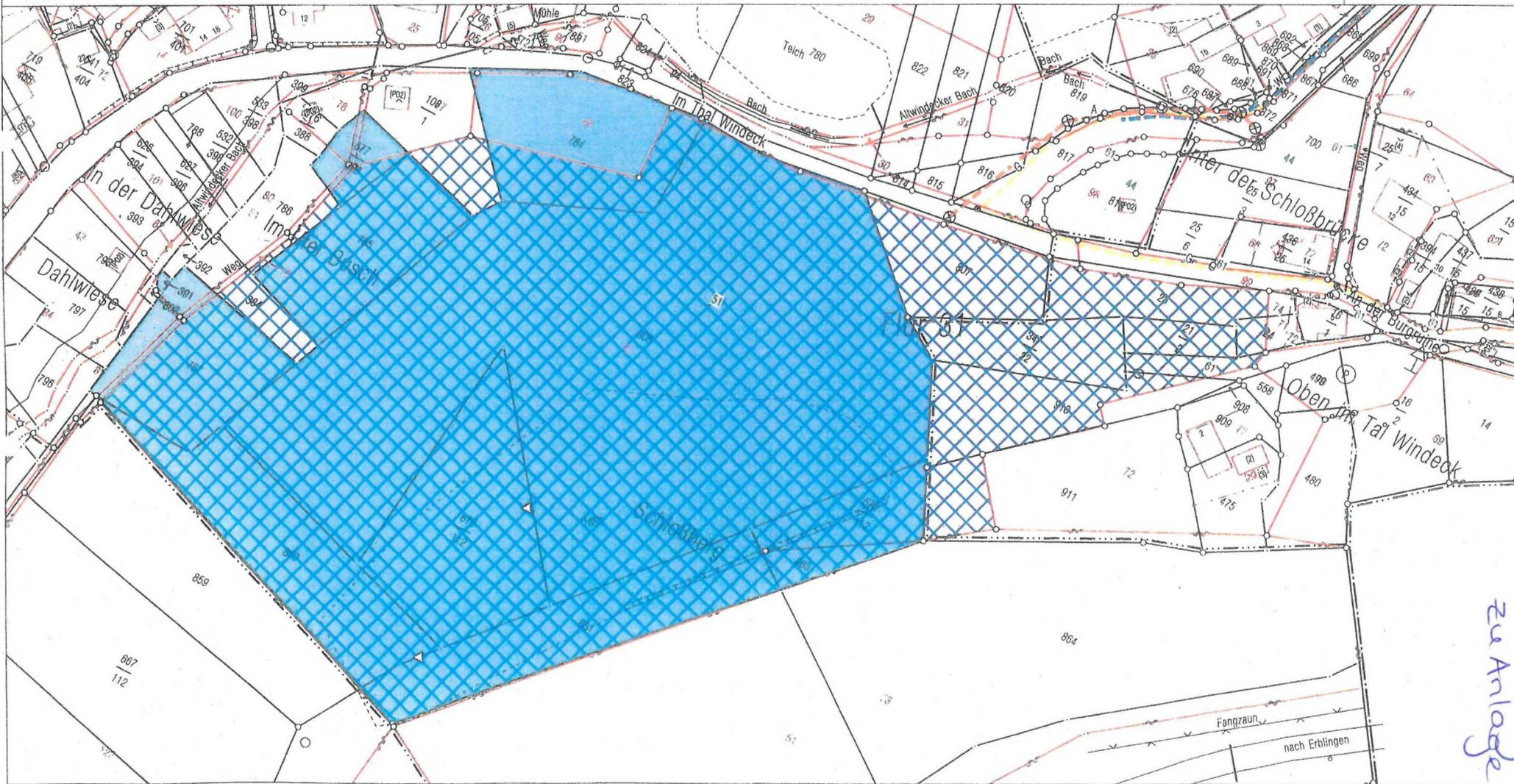
Flurbereinigung Windeck II

Aktenzeichen 17882

Gemeinde: Windeck  
Gemarkung: Dattenfeld  
Flur 2, 6 (alt), 31 (neu)  
Flurstück verschiedene (alt), 75 (neu)

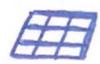
Auszug aus: der Zuteilungskarte.  
Maßstab: 1 : 1000

Anmerkungen: Der Flurbereinigungsplan ist noch nicht rechtskräftig.  
Stand: Nachtrag 2  
erstellt: 19.09.2012



Anhang  
zu Anlage 2

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist - auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln zulässig.  
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§26 Vermessungs- und Katastergesetz).

 = Eigentum RSK nach Flurbereinigung